

Einige Aufklärungen zur Moratoriumsverordnung.

Von hervorragend rechtkundiger Seite.

Wien, 14. August.

Wiewohl die Darlegungen des Herrn Artur Ruffler die unter dem unmittelbaren Eindrucke der Veröffentlichung der Moratoriumsverordnung erfolgten, ein ausgezeichnetes, jedermann klares Bild der Wirkungen des Moratoriums auf Industrie und Handel enthalten, soll gerne dem Wunsche nach einer Aufklärung über einige Spezialfragen entsprochen werden, die weniger für die Kreise der Produktion und der Kaufmannschaft, als speziell für die Privatwirtschaft von Bedeutung sind.

Jedermann interessiert die Frage, welche Bestimmungen das neue Moratorium über die Rückzahlung von Spareinlagen und Kontokorrentguthaben bringt. Für die Inhaber geschäftlicher Betriebe ist festgesetzt, daß Kontokorrentguthaben, mit denen Gehalte und Löhne, Mietzinse und Steuern usw. bestritten werden sollen, voll auszuzahlen sind und daß Beträge, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers notwendig erscheinen, in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 5 Prozent der Kontokorrentguthaben abgehoben werden können. Damit ist gegenüber der ersten Moratoriumsverordnung unlegbar ein Fortschritt zugunsten der Industrie und des Handels erzielt. Dagegen sind die Verfügungen hinsichtlich der Spareinlagen und Kontokorrentguthaben von Personen, die keine Löhne oder Gehalte auszuzahlen haben, nicht verbessert worden. Vergleichen wir zunächst die beiden Moratoriumsverordnungen. In dem ersten Moratorium, das für die Zeit von vierzehn Tagen galt, wurde bestimmt, daß Spareinlagen oder Kontokorrentguthaben nur bis zu 200 Kronen abgehoben werden können. Die neue Moratoriumsverordnung setzt fest, daß von den Kontokorrentguthaben bei Landes- und Aktienbanken innerhalb eines Kalendermonats eine Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent, mindestens aber 400 Kronen, bei Spareinlagen, die bei Banken oder Sparkassen erliegen, eine Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen zu leisten ist. Gegenüber der ersten Moratoriumsverordnung bringt somit die zweite für die Kontokorrentguthaben, bei denen die Auszahlungspflicht früher auf 200 Kronen in 14 Tagen beschränkt war, eine Verbesserung, indem jedenfalls 3 Prozent der Kontokorrentforderung in einem Kalendermonat beglichen werden müssen. Bei den Spareinlagen sind jedoch Banken oder Sparkassen nur verpflichtet, innerhalb eines Kalendermonats Einlagen bis zu 200 Kronen zurückzuzahlen, während nach dem ersten Moratorium die Summe von 200 Kronen innerhalb 14 Tagen in Anspruch genommen werden konnte. Nun ist bekanntlich während des Moratoriums bei den Banken und verschiedenen Sparkassen, insbesondere jenen in Wien, eine über die Grenzen der Verordnung hinausgehende Praxis freiwillig gehandhabt

worden. Die Wiener Sparkassen haben höhere Beträge als 200 Kronen, einzelne sogar die vollen Beträge der Spareinlagen ausgezahlt und die Bankinstitute haben das Minimum der Rückzahlung der Einlagen mit 400 Kronen, der Kontokorrentguthaben mit drei Prozent festgesetzt. Wenn man die Praxis, die sich während des ersten Moratoriums entwickelt hat, mit den Bestimmungen der neuen zweimonatigen Verordnung vergleicht, so ist hinsichtlich der Kontokorrentguthaben die 3prozentige Rückzahlung, welche die Banken bisher innerhalb 14 Tagen leisteten, für einen Kalendermonat, also für den doppelten Zeitraum, festgelegt worden. Bei den Spareinlagen würden die Banken, welche bisher in 14 Tagen 400 Kronen bezahlten, nach dem neuen Moratorium nur verhalten sein, innerhalb eines Monats 200 Kronen an die Einleger zu entrichten. Vielleicht wird man einwenden, daß das frühere Moratorium nur für eine einmalige Abhebung Vorsorge traf und nicht anordnete, daß in je 14 Tagen eine Wiederholung stattfinden könne, so daß mit der neuen Bestimmung eine Klarstellung und erweiterte Befugnis zur Abhebung eintrete. Vergleicht man indessen terminmäßig und ziffermäßig die Übung, die sich bei den Banken freiwillig in bezug auf die Spareinlagen herausgebildet hat, mit der Verfügung der neuen Moratoriumsverordnung, so würde darin natürlich gegenüber dem bisherigen Zustande keine Verbesserung liegen. Allerdings ist zu erwarten, daß die Banken mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse, das in der Aufrechterhaltung bestehender Verbindungen gelegen ist, wie bisher freiwillig über den Rahmen der neuen Verordnung hinausgehen werden. Das wird um so eher der Fall sein können, je mehr die Entspannung fortschreitet und den Finanzinstituten selbst die Grundlagen zu einer Ausdehnung der verfügbaren Mittel geboten werden.

Für weite Kreise sind die neuen Bestimmungen des Moratoriums über die Auszahlung von Versicherungssummen von Wichtigkeit und Interesse. Hier tritt gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung ein. In der ersten Verordnung wurden die beiderseitigen privatrechtlichen Forderungen aus Versicherungsverträgen vom Moratorium getroffen. Infolgedessen hatte eine Versicherungsgesellschaft weder das Recht, Prämien einzufordern, noch die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu leisten. Nach der neuen Verordnung fallen zwar die Prämien noch unter das Moratorium und die Gesellschaft kann sie daher nicht verlangen, dagegen ist die Versicherungsanstalt, was bisher nicht der Fall war, verpflichtet, die Versicherungssumme in gewissen Fällen und innerhalb bestimmter Grenzen auszusahlen. Bei Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Krieg speziell abgeschlossen worden sind, ist die Versicherungssumme ganz auszuzahlen, bei Versicherungen für Entschädigung (Brand, Hagel usw.) bis zur Höhe von 400 Kronen. Bei Lebensversicherungsverträgen wird in der Höhe der Auszahlung ein Unterschied zwischen Ansprüchen auf den Rückkauf von Policen oder die Darlehensgewährung einerseits und auf die Zahlung der Lebensversicherungssumme andererseits gemacht. Die meisten Lebensversicherungsverträge bestimmen, daß ein Versicherter regelmäßig nach drei Jahren das Rückkaufsrecht an der Police hat. Nach diesem oder einem längeren Zeitraum hat der Versicherte gewöhnlich auch das Recht, auf Grund der Versicherungsbedingungen ein Darlehen zu verlangen. Die Ansprüche auf den Rückkauf einer Police oder die Darlehensgewährung müssen, was in der ersten Verordnung nicht der Fall war, bis zu 200 Kronen ausgezahlt werden. Für Lebensversicherungssummen wird die Verpflichtung der Gesellschaften zur Auszahlung mit einem Betrag von 500 Kronen fixiert.

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht darin, daß Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen und die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten aus Hypothekarforderungen vom Moratorium ausgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen.

Die Verordnung enthält auch einige wichtige Klarstellungen für die Gerichte und macht, ebenso wie der Erlass des Justizministeriums, in verschiedenen Richtungen in dankenswerter Weise der bestehenden Unsicherheit ein Ende.